

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019 zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 87 Abs. 3 e Satz 6 SGB V mit Wirkung zum 14. August 2019

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Abs. 3 e Satz 4 SGB V i.V.m. Satz 6 regeln der Bewertungsausschuss und der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) das Nähere zur Verpflichtung des Bewertungsausschusses, im Einvernehmen mit dem G-BA hinsichtlich einer neuen Leistung auf Verlangen Auskunft zu erteilen, ob die Aufnahme der neuen Leistung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab in eigener Zuständigkeit des Bewertungsausschusses beraten werden kann oder ob es sich dabei um eine neue Methode handelt, die nach § 135 Abs. 1 Satz 1 SGB V zunächst einer Bewertung durch den G-BA bedarf im gegenseitigen Einvernehmen in ihrer jeweiligen Verfahrensordnung.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss stellt der Bewertungsausschuss das Einvernehmen zu der am 18. Juli 2019 beschlossenen Änderung im 2. Kapitel der Verfahrensordnung des G-BA her. Durch diese Anpassungen in der Verfahrensordnung des G-BA regelt der G-BA seinerseits in Übereinstimmung und Ergänzung mit den Änderungen im II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses das Vorgehen hinsichtlich der Einvernehmensherstellung zwischen dem Bewertungsausschuss und dem G-BA zu Auskunftsverlangen nach § 87 Abs. 3 e Satz 4 SGB V.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 14. August 2019 in Kraft.